

## Vormerkung zur Ausschreibung genähter Sportbälle für Münchner Schulen für Rahmenvertrag 2014, 2015 und 2016

<<Es wird ein einjähriger Rahmenvertrag zur Lieferung von Sportbällen für die Landeshauptstadt München ausgeschrieben.

Die Landeshauptstadt München beschafft bei genähten Fußbällen, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet wurden, ausschließlich Bälle mit Gütezeichen des Fairen Handels. „Fairer Handel“ liegt dann vor, wenn insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

1. Einhaltung der acht Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO),
2. Ein fairer Preis, der einen fairen Lohn garantiert, welcher die Kosten der nachhaltigen Erzeugung und die Lebenshaltungskosten deckt und mindestens so hoch sein muss wie der Fair Trade-Mindestpreis plus Zuschlag, sofern ein solcher von den internationalen Fair-Trade-Vereinigungen festgelegt worden ist,
3. Transparenz und Rückverfolgbarkeit der Lieferkette, um eine angemessene Information der Verbraucher zu gewährleisten,
4. Überwachung und Verifizierung der Einhaltung der Kriterien durch unabhängige Dritte.

Bei genähten Bällen aus diesen Herkunftsregionen müssen Sie deshalb mit Angebotsabgabe bestätigen, dass die o.g. Kriterien bei der Herstellung bzw. Bearbeitung der angebotenen Bälle eingehalten wurden. Als Nachweis gelten geeignete Zertifikate wie z.B. das Fairtrade-Siegel (...) oder gleichwertige Nachweise unabhängiger Dritter (also keine Eigenerklärungen).

Mit dem Eintrag in der nachfolgend angeführten Tabelle verpflichten Sie sich, ausschließlich Bälle mit einem entsprechenden Nachweis zu liefern. Das jeweilige Zertifikat ist in Spalte F zu benennen. Der Nachweis ist bei Angebotsabgabe vorzulegen. Bei Bällen, die nicht genäht sind, sind keine Angaben in der Spalte F notwendig; die entsprechenden Zeilen wurden deshalb geixt.

Sollten genähte Bälle angeboten werden, die nicht aus Asien, Afrika oder Lateinamerika stammen, ist dies ebenfalls in Spalte F oder auf einem gesonderten Beiblatt darzustellen.

Werden genähte Bälle aus Asien, Afrika oder Lateinamerika angeboten, ohne dass ein Nachweis eines unabhängigen Dritten über die Einhaltung der o.g. Kriterien in Spalte F angegeben ist, so wird das Angebot vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Auch falsche Angaben hinsichtlich der Herstellung und Bearbeitung der genähten Bälle führen zum Ausschluss des Angebots von diesem Vergabeverfahren. Die Erklärung in Spalte F wird im Auftragsfall Vertragsbestandteil.

Hält der Auftragnehmer diese Verpflichtung nicht ein, so handelt es sich um einen schwerwiegenden Pflichtverstoß, der den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt. Weitere Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

Die Lieferung erfolgt frei Verwendungsstelle und ist in die angegebenen Stockwerke und Zimmer zu vertragen. Die genaue Lieferadresse, Stockwerk und Zimmer-Nr., sowie Ansprechpartner und Telefon-Nr. werden auf der Bestellung angegeben.

Transportverpackungen (z.B. Paletten, Folien usw.) sind laut VerpackungsVO kostenlos vom Lieferanten zurück zu nehmen. Die Rücknahme der Transportverpackung hat entweder unmittelbar nach Übergabe der Ware oder, in Absprache mit der Bedarfsstelle, zu einem späteren Zeitpunkt zu erfolgen. Paletten sind grundsätzlich sofort wieder mitzunehmen.

Da auf vergleichbare Abnahmemengen derzeit nicht zurückgegriffen werden kann, werden je Ball 1 Stück ausgeschrieben und gewertet.>>